

# **STATUTEN des VEREINS**

## **„KUBIQ – KULTUR UND BILDUNGSQUARTIER THALGAU“**

### **§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH**

- (1) Der Verein führt den Namen „KUBIQ - Kultur und Bildungsquartier Thalgau“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 5303 Thalgau, Wartenfelserstraße 5 und erstreckt seine Tätigkeit primär auf das Gemeindegebiet Thalgau, das Land Salzburg und die umliegenden Regionen des Flachgaus sowie des Mondseelandes.

### **§ 2 VEREINSZWECK**

- (1) Der Verein bezweckt die Entwicklung und den Betrieb eines Präsentations- und Produktionsquartiers für zeitgenössische Kunst- und Kulturvermittlung sowie für Bildungsangebote am Areal des alten Bezirksgerichts in Thalgau.
- (2) Der Verein ist eine Kooperationsgemeinschaft kultur- und bildungsinteressierter Einzelpersonen sowie von Kulturinitiativen und Bildungsanbieter:innen.
- (3) Der Verein agiert als Trägerverein für den laufenden KUBIQ-Betrieb und gewährleistet durch eigene Aktivitäten ein kontinuierliches Programmangebot.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung BAO §§34, ist nicht gewinnorientiert, versteht sich als Non-Profitorganisation (NPO) und agiert parteipolitisch sowie konfessionell unabhängig.
- (5) Der Verein verfolgt die Leitmotive eines offenen Zugangs und lehnt jede Form von Diskriminierung und Gewalt kategorisch ab.

### **§ 3 MITTEL ZUR ERRICHTUNG DES VEREINSZWECKS**

- (1) Der Vereinszweck wird durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel errichtet.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - Durchführung und Organisation von kulturellen Veranstaltungen und Bildungsangeboten
  - Bereitstellung von Räumen und Infrastruktur für Kunst- und Kulturpräsentationen
  - Bereitstellung von Räumen für Bildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen
  - Bereitstellung von Räumen und Werkstätten für Kunst- und Kulturproduktionen
  - Bereitstellung von Räumen für Artists in Residence (AiR) Programme
  - Bereitstellung von Räumen für Begegnung, Kommunikation und die Stärkung des sozialen Zusammenhalts
  - Förderung der kulturellen Mitsprache und Teilhabe aller Bevölkerungsschichten, insbesondere der jungen Generationen (Kinder und Jugendliche)
  - Förderung und Vernetzung von Gruppen und Einrichtungen, die sich mit Themen der Bildung und Weiterbildung auseinandersetzen
  - Förderung von Gruppen und Einrichtungen, die sich mit künstlerischen Werken der Gegenwart in allen Disziplinen auseinandersetzen
  - Förderung zeitgenössischen Kunst- und Kulturschaffens, insbesondere der regionalen KünstlerInnenförderung
  - Herausgabe von Publikationen
  - Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation
  - Durchführung von Forschungsprojekten und Studien

Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- sich Erfüllungsgehilfen gemäß §40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen und auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
- Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß §40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck besteht.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen
- Spenden, Bausteinaktionen und Zuwendungen aller Art
- Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Publikationen
- Unterstützung durch Privatpersonen, Unternehmen und Sponsoren, die dem Vereinszweck entsprechen
- Vermächtnisse, Schenkungen
- Vermietungen
- Erträge aus eigenem Vermögen
- sowie alle wirtschaftlichen Aktivitäten, die geeignet sind, das Vereinsziel zu fördern.

(4) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Gesammelte Spendenmittel werden ausschließlich für die begünstigten Zwecke laut Statuten verwendet. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

#### **§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Ordentliche Mitglieder sind jene natürlichen Personen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (2) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern.
- (4) Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung wegen besonderer Verdienste um den Verein KUBIQ ernannt. Die Bezeichnung „Kultur-GroßmeisterIn“ ist zulässig.

#### **§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von natürlichen Personen als ordentliche Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern, natürliche wie juristische Personen, entscheidet ebenfalls der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

#### **§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses gegen die in §2 der Vereinsstatuten festgelegten Leitmotive verstößt oder andere Mitgliedspflichten grob verletzt. Ebenso können ordentliche Mitglieder ausgeschlossen werden, die sich über den Zeitraum von drei Jahren nicht mehr aktiv am Vereinsleben beteiligt haben.
- (5) Der Ausschluss von fördernden Mitgliedern durch Nichtbezahlung des Beitrages obliegt dem Vorstand.
- (6) Durch Entscheid des Schiedsgerichtes.

#### **§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht an der Generalversammlung teilzunehmen sowie an diversen Arbeitsgruppen mitzuwirken.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht bei der Generalversammlung steht ausschließlich ordentlichen Mitgliedern zu. Dabei verfügt jedes ordentliche Mitglied über eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Aushändigung der Statuten zu verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe aufgefordert.

#### **§ 8 VEREINSORGANE**

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- (2) der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- (3) die Arbeitsgruppe (§ 14)
- (4) die RechnungsprüferInnen (§ 15)
- (5) das Schiedsgericht (§ 16) und eventuell
- (6) die Geschäftsführung (§ 17)

#### **§ 9 DIE GENERALVERSAMMLUNG (Mitgliederversammlung)**

- (1) Die Generalversammlung ist die "Vollversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - auf Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
  - nach Verlangen der RechnungsprüferInnen (§21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)

- auf Beschluss eines/r Rechnungsprüfers/in (§21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG)
  - auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mittels E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch eine/n RechnungsprüferIn (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
  - (4) Anträge zur Generalversammlung können nur in schriftlicher Form und nur von ordentlichen Mitgliedern, mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung, eingebracht werden.
  - (5) Gültige Beschlüsse zu den in §10 lit. a – i geregelten Aufgaben können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Ausdrücklich ausgenommen sind Beschlüsse über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
  - (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
  - (7) Mit dem Erscheinen von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern ist die Generalversammlung beschlussfähig.
  - (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Beschlüsse auf Auflösung des Vereines oder Anträge auf Veräußerung von Vereinsvermögen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.
  - (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt das SprecherInnenteam. Ist dieses verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Mitglied, das die übrigen Anwesenden der Generalversammlung mehrheitlich dazu bestimmen.
  - (10) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Generalversammlung in Form einer einfachen virtuellen Versammlung nach § 2 VirtGesG durchzuführen.

## **§ 10 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über den Jahres-Voranschlag;
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein;
- Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11 DER VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier, maximal 10 Mitgliedern, und zwar aus zwei gleichberechtigten SprecherInnen, einem/r Schriftführer/in und dessen/deren

Stellvertreter/in, einem/r Kassier/in und dessen/deren Stellvertreter/in sowie aus Freien Funktionen.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/r Kurators/in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 1 Jahr; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied, schriftlich oder mündlich beantragt werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens vier von ihnen anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Den Vorsitz führt das SprecherInnenteam. Ist dieses verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Der Wahlmodus ist in §7 Abs. 3 geregelt.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich oder mündlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eine/s Nachfolgers/in wirksam.
- (11) Die Geschlechterparität wird bei der Wahl des Vorstandes angestrebt.

## **§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDES**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesen mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses im Sinne des Vereinsgesetzes 2002;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des §9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;

- (6) Aufnahme von natürlichen Personen als ordentliche Mitglieder sowie Aufnahme und Ausschluss von fördernden Vereinsmitgliedern, in diesem Fall auch juristischen Personen;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für MitarbeiterInnen.
- (8) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigungen ausstatten und eine eventuelle Geschäftsführung mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen.
- (9) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen gründen und auflösen.
- (10) Der Vorstand hat das Recht mit FördergeberInnen der öffentlichen Hand Kuratorien zu bilden.

### **§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER**

- (1) Das SprecherInnenteam vertritt den Verein nach außen. Für rechtsgeschäftliche Ausfertigungen und Vereinbarungen kann entweder ein Mitglied des SprecherInnenteams, der/die Kassier/in oder der/die Schriftführer/in einzeln zeichnen. Sofern sie Bankgeschäfte, (Förder-) Vereinbarungen mit Gebietskörperschaften, Geldangelegenheiten über EUR 1.500,00 oder Bevollmächtigungen betreffen, bedürfen sie zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift von zwei der vier genannten Vorstandsmitglieder – wobei mindestens ein Mitglied des SprecherInnen-teams mitzuzeichnen hat. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist das SprecherInnenteam berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnung zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglich Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Das SprecherInnenteam führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (4) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (5) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (6) Im Falle der Verhinderung vertreten sich die SprecherInnen gegenseitig. An die Stelle des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/ der Kassierin treten ihre Stellvertreter/innen.

### **§ 14 DIE ARBEITSGRUPPE**

- (1) Die Arbeits- oder Programmgruppe ist ein temporäres Vereinsorgan, das zu bestimmten Themen, Sachverhalten oder Projekten auf Beschluss des Vorstands gegründet werden kann.
- (2) Die Arbeitsgruppe ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig zu informieren. Sie ist daher auch berechtigt, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (3) Die Arbeitsgruppe arbeitet im Rahmen ihrer Agenda grundsätzlich selbstständig und unabhängig. Entscheidungen, die den gesamten Verein betreffen oder möglicherweise die Vereinsgeschäfte als Ganzes beeinflussen, bedürfen einer Genehmigung durch den Vorstand.
- (4) Stimmrecht in der Arbeitsgruppe haben alle anwesenden Mitglieder. Die Teilnahme von Gästen ist ausdrücklich erwünscht, deren Stimmrecht ist am Beginn des jeweiligen Treffens zu klären.
- (5) Für die Arbeitsgruppe gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 4 bis 10 sinngemäß.

### **§ 15 DIE RECHNUNGSPRÜFERINNEN**

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße

Verwendung der Mittel. Diese haben sie binnen zwei Monate nach Abschluss der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Der Vorstand hat den Rechnungs-prüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, eine/n Abschluss-prüferIn zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der RechnungsprüferInnen. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 16 DAS SCHIEDSGERICHT**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/in binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17 DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG**

- (1) Eine eventuelle Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt.
- (2) Die/der GeschäftsführerIn ist vom Vorstand mit den erforderlichen Bevollmächtigungen für einen reibungslosen Ablauf der Geschäfte auszustatten. Die Erteilung der Generalvollmacht oder sonstiger dem Vorstand vorbehaltenen Vollmachten erfolgen durch den Vorstand selbst.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist die/der GeschäftsführerIn berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Sie/er ist jedoch verpflichtet, mit mindestens einer/m der beiden SprecherInnen oder einem Vorstandsmitglied Kontakt aufzunehmen. Solche Anordnungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.
- (4) Die Geschäftsführung hat die Unternehmensrichtlinien des Vorstands, seine Weisungen und die Generalversammlungsbeschlüsse zu befolgen, die Bücher zu führen, den Jahresabschluss lt. Vereinsgesetz 2002 zu erstellen, dem Vorstand und der Generalversammlung die gewünschten Auskünfte zu erteilen, im Bedarfsfalle aber auch rechtzeitig auf Unregelmäßigkeiten und Statutenwidrigkeiten hinzuweisen. Alle Aufgaben sind mit der Sorgfalt der/des ordentlichen Kauffrau/mannes wahrzunehmen.

## **§ 18 ALLGEMEINE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN**

- (1) Von jeder Sitzung muss ein Beschlussprotokoll angefertigt werden. Dieses hat an alle Mitglieder des betreffenden Organs und an alle ordentlichen TeilnehmerInnen der Sitzung innerhalb 14 Tagen verschickt zu werden.
- (2) Soweit nicht anders im Statut vorgesehen gilt bei Abstimmungen die einfache Mehrheit unter der Voraussetzung, dass mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen gültig war.
- (3) Bei den Beschlussfassungen der einzelnen Organe wird ein konsentorientiertes Vorgehen<sup>1</sup> angestrebt.

## **§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n LiquidatorIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, zu übertragen hat.
- (3) Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigen Vereinszwecks, ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke gemäß §4a Abs 2 Z3 lit a EStG zu verwenden.
- (4) Es darf keine Ausschüttung von Vereinsvermögen an Mitglieder erfolgen, von Mitgliedern geleistete Einlagen werden jedoch zurückerstattet.
- (5) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen

---

<sup>1</sup> Die Entscheidungsfindung im Konsent hat anders als der Konsens nicht das Ziel alle Widersprüche gegen eine mögliche Entscheidung gänzlich aufzulösen. Dazu werden im Konsent "Bedenken" und "schwerwiegende Einwände" differenziert. Während "Bedenken" die Entscheidungsfindung nicht blockieren, werden "schwerwiegende Einwände" in die Entscheidungsfindung eingearbeitet, sie müssen allerdings begründet sein. Im Konsent gilt eine Entscheidung als dann getroffen, wenn es keine (begründeten) schwerwiegenden Einwände mehr gibt.